



Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Tönning in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/ dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/ den Anfragende(n) eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/ Beamten Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst; es sei denn, dass die Gebühr einer/ einem Dritten als mittelbare(n) Veranlasser(in) aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Tönning ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:



- a. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützige oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
 3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro gerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die/ den Gebührenpflichtige(n) und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
3. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich im ein Viertel, wenn
 - a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 5 Auslagen



Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 6 Gebührenpflichtige(r)

1. Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/ derjenige verpflichtet, die/ der im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/ der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.
2. Die/ der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 Kommunalabgabengesetz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 4 Abs. 3 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Beginn der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tönning vom 30. Oktober 1998 außer Kraft.

Tönning, den 16.02.2011

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister –

(Haß)



Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr. Gebührenpflichtige Leistung

Teil I Gemeinsame Gebühren für alle Ämter bzw. Abteilungen, sofern in Teil II nichts Anderes bestimmt ist.

1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nrn. 3 und 4 zu entrichtenden Gebühr)	3,00 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,00 € - 80,00 €
3	Fotokopien aus Urkunden, Akten, je angefangene DIN-A-4-Seite Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	3,00 € 8,50 €
4	Fotokopien je Seite	1,00 €
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,50 €
6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzungen gewünscht wird, durch städtische Arbeitskräfte je angefangene Seite	3,00 €
7	Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Hausordnungen, Schriftstücken, Zeichnungen usw., sowie Zweitausfertigungen von Verträgen, Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden aller Art usw., je nach Kosten der Herstellung	3,00 € - 30,00 €
8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung, mindestens jedoch	5,11 €
9	Erteilung von Vorrangearäumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	15,00 € 7,50 €



Teil II Einzelne Ämter bzw. Abteilungen
2.1 Finanz- und Steuerabteilung

10	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides, Abgabenbescheides, Anforderungsschreibens oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00 €
11	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	8,50 €
12	Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	5,00 €

2.2 Bauabteilung

13	Prüfung von Lageplänen, soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	6,00 €
14	Prüfung und Eintragung der Baufluchtlinien in Lagepläne, soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	3,00 € - 15,00 €
15	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	17,50 €
16	Anfertigung von Lichtpausen oder Fotokopien von Bauleitplänen für Privatpersonen bis zur Größe von DIN-A-4 bis zur Größe von DIN-A-3	3,00 € 5,00 €
17	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 € - 30,00 €
18	Ausleihen von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen Pro Stück und Tag	10,00 €
19	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes, je angefangene Viertelstunde	8,00 €
20	Technische Hilfeleistungen der städt. Arbeiter(innen) gemäß den jeweils für private Arbeitgeber(innen) gültigen Stundenlohnsätzen	

2.3 Ordnungsamt

21	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 € - 250,00 €
----	--	-------------------

2.3 Archiv

22	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archives für einen Tag für eine Woche	5,00 € 15,00 €
23	Schriftliche Auskünfte je nach Umfang und Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen	5,06 € - 55,00 €
24	Familienstammtafeln je nach Umfang	55,00 € - 90,00 €

Leistungen nach den Nrn. 22 bis 24 sind für wissenschaftliche Zwecke gebührenfrei.